Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland (ZVL J-SH)





ZVL J-SH · Kirchweg 18, 07646 Stadtroda

An alle geflügelhaltenden Betriebe und in Gefangenschaft gehaltene vogelhaltende Betriebe Auskunft erteilt: Frau Pitsch
Telefon: 036428/5409-840
Fax: 036428/13391
E-Mail: info@zvl.thueringen.de

Internet: zvl.jena.de

Ihr Zeichen Ihr Schreiben vom Unser Geschäftszeichen Datum TG/523-22 AI-Ausbruch 2022-V-2/23 06.01.2023

Öffentliche Bekanntgabe nach § 41 Abs. 3 und 4 ThürVwVfG

Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (kurz AHL) i. V. m. Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen

Der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale Holzland (ZVL J-SH) erlässt folgende

Allgemeinverfügung

- 1. Die Allgemeinverfügungen des ZVL J-SH (GZ: TG/523-22_AI-Ausbruch 2022-V-140/22) **vom 08.12.2022** wird gemäß § 49 Abs. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) **vollumfänglich widerrufen.**
- 2. Die Allgemeinverfügungen des ZVL J-SH (GZ: TG/523-22_AI-Ausbruch 2022-V-150/22) **vom 28.12.2022** wird gemäß § 49 Abs. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) **voll-umfänglich widerrufen.**
- 3. Die Allgemeinverfügung wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.

Datenschutz: ds-beauftragte@zvl.thueringen.de

4. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Gründe:

I.

Da das Ausbruchsgeschehen in kreisfreien Stadt Jena zum Erliegen gekommen ist und keine weiteren bestätigten Fälle der aviären Influenza zu verzeichnen waren sowie die Bekämpfungsmaßnahmen nach Maßgabe der VO (EU) 2020/687 abgeschlossen sind, werden die Allgemeinverfügungen (GZ: GZ: TG/523-22_AI-Ausbruch 2022-V-140/22 sowie GZ: TG/523-22_AI-Ausbruch 2022-V-150/22) zum 07.01.2023 aufgehoben.

II.

Gemäß § 1 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (Thüringer Tiergesundheitsgesetz - ThürTierGesG) sowie § 3 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland für den Landkreis Saale-Holzland und die kreisfreie Stadt Jena zuständige Behörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Zu Nummer 1 und 2

Die Bedingungen zur Aufhebung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gemäß Artikel 55 Abs. 1 der VO (EU) 2020/687 sind vollumfänglich erfüllt, sodass mit Wirkung **zum 07.01.23** die Allgemeinverfügungen (GZ: TG/523-22_AI-Ausbruch 2022-V-140/22 sowie GZ: TG/523-22_AI-Ausbruch 2022-V-150/22) aufgehoben werden. Eine längere Frist zur Aufrechterhaltung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen ist nach Risikoeinschätzung durch den ZVL J-SH nicht erforderlich, da das Auftreten der aviären Influenza in der kreisfreien Stadt Jena zum Erliegen gekommen ist.

Zu Nummer 3

Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 43 Abs. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) mit Bekanntgabe wirksam. Entsprechend § 41 Absatz 4 Sätze 3 und 4 ThürVwVfG gilt die Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

Zu Nummer 4

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 28 Nr. 1 ThürTierGesG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland, Kirchweg 18, 07646 Stadtroda einzulegen.

gez. Tschada stellv. Geschäftsleiter

Bei der Übermittlung mittels Bürgerkonto nach der ERVV können nur PDF- und TIFF-Dokumente verarbeitet werden.

Hinweise

- A. Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann auch auf der Internetseite sowie zu den Geschäftszeiten beim Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland, Kirchweg 18, 07646 Stadtroda, eingesehen werden.
- **B.** Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO zum Zwecke der Tierseuchenbekämpfung keine aufschiebende Wirkung. Mit dieser Regelung bringt der Gesetzgeber seinen Willen zum Ausdruck, dass die Anfechtung bestimmter Maßnahmen auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung zu keiner aufschiebenden Wirkung führen darf. Der Grund liegt in der Eilbedürftigkeit dieser Maßnahmen im Sinne einer effektiven Tierseuchenbekämpfung. Für die Gewährleistung einer effektiven Tierseuchenbekämpfung muss jedoch auch für einzelne Maßnahmen, die nicht in dem Katalog des § 37 TierGesG genannt sind, die aber im Zusammenhang mit diesen Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen stehen und unerlässlich sind, die sofortige Vollziehung nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Vorschriften angeordnet werden.